



Polizeipräsidium Essen, 45117 Essen

02. Juli 2020

Seite 1 von 3

**Nur per E-Mail**

Herrn Stefan Schröder

s.schroder.9.5wbch8ptkk@fragdenstaat.de

Aktenzeichen:

(bei Antwort bitte angeben)

ZA 12 -57.03

Ihr Zeichen:

**Ihr Antrag (per Email) über Frag den Staat nach dem Informations-  
freiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 17.05.2020**

Meine Eingangsbestätigung vom 09.06.2020

Frau Tyburski

Direktion ZA

PP Essen

Telefon 0201 829-2151

Telefax 0201 829-2129

ZA12.Essen

@polizei.nrw.de

Sehr geehrter Herr Schröder,

Lieferanschrift:

Norbertstr. 165, 45133 Essen

mit der E-Mail vom 17.05.2020 haben Sie gemäß § 4 Absatz 1 Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) beantragt amtliche Informationen zu folgenden Punkten zu erhalten:

Dienstgebäude:

Büscherstr. 2-6, 45131 Essen

Telefon 0201 829-2001

Telefax 0201 829-2009

[dirza.essen@polizei.nrw.de](mailto:dirza.essen@polizei.nrw.de)

[www.polizei-essen.de](http://www.polizei-essen.de)

1. die Standorte der mobilen Blitzer in der Stadt Essen mit zugehöriger Klassifizierung (innerorts/außerorts, zulässige Geschwindigkeit, etc.),
2. die Anzahl der Geschwindigkeitsüberschreitungen, die von den jeweiligen mobilen Blitzern erfasst worden sind sowie
3. die Bußgeldeinnahmen der jeweiligen Standorte.

Öffentliche Verkehrsmittel:

Straßenbahn Linie 106

Buslinie 160, 161

Haltestelle: Landgericht

Zahlungen an:

Landeshauptkasse NRW

Landesbank Hessen-Thüringen

IBAN:

DE27 3005 0000 0004 0047 19

BIC: WELADED3

Gemäß § 4 Absatz 1 IFG NRW hat jede natürliche Person einen Anspruch auf Zugang zu den bei der öffentlichen Stelle vorhandenen amtlichen Informationen. Informationen im Sinne des Gesetzes sind gemäß § 3 Satz 1 IFG NRW alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern vorhandenen Informationen, die im dienstlichen Zusammenhang erlangt wurden. Vorhanden

im Sinne des § 4 Absatz 1 IFG NRW sind solche Informationen, die Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen sind, nicht aber solche, die sich nur in vorübergehend beigezogenen, d.h. fremden Akten befinden. Die Begrenzung des Zugangsrechtes auf vorhandene Informationen bedeutet zugleich, dass die Behörde nicht verpflichtet ist, die erwünschten Informationen zu beschaffen oder Dokumente dem Auskunftsbegheren entsprechend aufzubereiten beziehungsweise diese zu rekonstruieren (vgl. hierzu VG Minden, Urt. v. 24.03.2004, Az.: 3 K 1965/02).

Ich beabsichtige Ihrem Antrag zu entsprechen, sofern mir die Daten vorliegen. Das Recht auf Informationszugang ist jedoch auf jene Informationen begrenzt, die auch tatsächlich vorhanden sind.

Ihr Antrag beinhaltet keine zeitliche Eingrenzung. Da jedoch beim Polizeipräsidium Essen die angefragten Daten erst seit dem 01.04.2020 zusammenhängend vorgehalten werden, habe ich Ihnen die Daten für April und Mai 2020 als Anlage beigefügt, eine abschließende Datenlage für Juni besteht derzeit noch nicht. Die Anlage umfasst die jeweiligen Standorte der mobilen Blitzer der Polizei in Essen in diesen Monaten und zudem die Anzahl der vor Ort festgestellten Geschwindigkeitsüberschreitungen. Die geplanten polizeilichen Messstellen werden regelmäßig im Voraus auf der Internetseite der Polizei Essen in der Rubrik

"Wir sind für Sie da / Service der Polizei Essen / Radarkontrollen"

veröffentlicht.

Die Höhe der Bußgelder wird meinerseits nicht erfasst.

Gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 IFG NRW ist die Auskunftserteilung grundsätzlich gebührenpflichtig. Allerdings ist die einfache schriftliche Aus-

kunft gemäß § 1 der Verwaltungsgebührenordnung zum IFG NRW in Verbindung mit Nummer 1.1 der Anlage zu dieser Verordnung gebührenfrei. Die erteilte Auskunft ist als einfache schriftliche Auskunft zu werten. Von der Gebührenerhebung sehe ich daher zu Ihren Gunsten ab.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.  
Mündelein, RR